**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 92 (1941)

**Heft:** 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rücksichten bestimmend. Wie alle übrigen schweizerischen Wirtschaftszweige, hat auch der Wald heute seine Pflicht voll und ganz zu erfüllen, wenn er für die Zukunft auch auf Rechte Anspruch erheben will, wie z.B. auf das Recht nach Verbesserung der Organisation des Forstdienstes. Das Ständige Komitee wird aber den von Ammon aufgeworfenen Fragenkomplex weiterverfolgen und je nach den gemachten Erfahrungen später darauf zurückkommen.

- 6. Es wird Kenntnis genommen von der Begründung der Motion Vieli im Ständerat und mit Befriedigung festgestellt, dass die unter dem Präsidium von Herrn Forstinspektor Bavier arbeitende Spezialkommission zur Vorbereitung einer Revision der eidg. Forstgesetzgebung bereits wertvolle Vorarbeit geleistet hat.
- 7. Es wird mit Befremden festgestellt, dass unsere Eingaben an das Departement des Innern betreffend Organisation des Forstdienstes und diejenige über den Ausbau der Professur für Forstpolitik bis heute unbeantwortet geblieben sind.
- 8. Schönenberger wünscht, dass das Ständige Komitee Schritte unternehme, damit die im forstlichen Praktikum stehenden Forstkandidaten wieder wie früher in den Genuss einer angemessenen Entschädigung kommen. Die früher ausgerichtete Entschädigung von Fr. 100 pro Monat ist dem eidg. Sparprogramm zum Opfer gefallen. Es wäre eventuell zu versuchen, ob nicht die Kantone, in denen Praktikanten beschäftigt werden, zur Leistung dieser Entschädigung bewogen werden könnten.

Tavannes, den 17. November 1941.

Der abtretende Aktuar: E. Schönenberger.

## FORSTLICHE NACHRICHTEN

### Bund.

Eidgenössische Technische Hochschule. Ende November 1941 waren an der Abteilung für Forstwirtschaft 76 Studierende eingeschrieben, die sich auf die Kurse und Kantone wie folgt verteilen:

	Zürich	Bern	Luzern	Schwyz	Glarus	Freiburg	Solothurn	Basel	Schaffhausen	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgan	Tessin	Waadt	Neuenburg	Total
1. Kurs	3	3		_	1	1		_	_		3	4	_	_	_	1	16
2. "	2	2		1		1		_	_	2	2	3	_	_	2	3	18
3. "	2	4	1	_	_	_	1	1	_		3		_	1	1	1	15
4. "	3		1					_	3		_	-	2		2	_	11
Beurlaubt .	2	3	_	1	-	_	1	1	1	1	2	1	_	_	2	1	16
Im ganzen.	12	12	2	2	1	2	2	2	4	3	10	8	2	1	7	6	76

### Kantone.

Zürich. Der Verband zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee hielt am 15. November seine Jahresversammlung in Thalwil ab, anlässlich welcher Stadtpräsident Dr. Klöti über den Schutz der Waldränder und der Aussichtspunkte im Gemeindebann der Stadt Zürich sprach.

Da die Stadt Zürich von abwechslungsreichen Höhenzügen umgeben ist, die der Stadtlandschaft den naturhaften Hintergrund geben, sind im Hinblick auf Städtebau und Landschaftspflege zwei Forderungen zu erfüllen: Die Waldränder auf den Höhenzügen müssen im Rahmen eines grünen Landschaftsbildes von Stadt und See aus sichtbar bleiben und dürfen nicht durch Waldrandbebauung vermauert werden, und die Aussichtspunkte und Waldrand-Spazierwege sollen in ihrem freien Rundblick auf das Stadtbild, die Seelandschaft und die Berge nicht beeinträchtigt werden. — Als im Jahre 1893 elf Vororte mit der Stadt Zürich vereinigt wurden, dachte man noch kaum an eine Ausdehnung der Siedlungsgebiete bis an den Rand der Höhenwaldungen. Doch wurde schon bei der Ausarbeitung des generellen Bebauungsplanes, der 1900 fertiggestellt war, auf die genannten Forderungen Rücksicht genommen. Seither hat die Stadtbehörde in zahllosen Einzelaktionen und unter Aufwendung sehr bedeutender Mittel dafür gesorgt, dass Grünzonen, Grünflächen und Grünstreifen im Umkreis der Waldungen erhalten bleiben, und dass der freie Ausblick von den Aussichtspunkten nicht verbaut wird.

Sehr anschaulich zeigte Dr. Klöti, wieviel Weitblick, Energie und Geldaufwand es jeweils erforderte, um Rodungen zu verhindern, die trotz den im eidgenössischen Forstpolizeigesetz und im kantonalen Forstgesetz ausgesprochenen Verboten zu befürchten waren, sodann um Wald- und Wiesenparzellen zu erwerben, einzelne Grundstücke mit Servituten zu belegen und Baurechte zu expropriieren. Da gab es manchen zähen und verwickelten Rechtsfall, manche langwierigen Verhandlungen und kostspieligen Abschlüsse mit Gemeindebehörden, Korporationen, Baugesellschaften und privaten Grundeigentümern. Seit der zweiten Eingemeindung gilt es ein besonders grosses Stadtrandgebiet zu betreuen: Vom Ötlisberg oberhalb Witikon bis zu den waldigen Erhebungen am Rande des Glattals, bei Seebach und Affoltern, von den Ütliberg-Abhängen bei Leimbach im Sihltal und vom Entlisberg bei Wollishofen bis hinunter zum Hönggerwald im Limmattal ist die expansive Siedlungstendenz mit den Forderungen der Landschaftspflege in Einklang zu bringen.

Von den breiten Zürichberg-Einsattelungen wird nur die Allmend Fluntern von Überbauung freigehalten, und gerade hier ergaben sich mancherlei Verwendungszwecke für die Grünflächen (Friedhof Fluntern, Zoologischer Garten, Familiengärten, Sportplätze, Schiessplatz, Restaurationsgärten). Anderseits boten einige grüne Tobel Gelegenheit, landschaftliche Schönheiten in nächster Nähe dichtbesiedelter Quartiere zu erhalten (Wehrenbachtobel, Wolfbachtobel). Von den

Aussichtspunkten, die dauernd freigehalten werden, erwähnte Dr. Klöti besonders auch die Terrasse an der Gloriastrasse mit ihrem überraschenden Seeblick. Die Gewinnung des aussichtsreichen Bauplatzes für die Kirche Enge erforderte schon in den neunziger Jahren einen Expropriationsprozess, der bis vor Bundesgericht ging; der wundervoll gelegene Höhenzug bei der neuen Kirche Wollishofen musste mit beträchtlichen Aufwendungen von Überbauung freigehalten werden. — Nach dem sehr aufschlussreichen Vortrag Dr. Klötis teilte Stadtrat E. Stirnemann mit, dass im nächsten Jahre eingehende Studien über die Neugestaltung und Erweiterung der Anlagen am Seeufer durchgeführt werden sollen, und Forstmeister K. Ritzler wies auf die forstliche Pflege der Parkwaldungen hin. («NZZ.»)

# BÜCHERANZEIGEN

Aus dem Leben der Bienen. Von Prof. Dr. K. v. Frisch. Dritte Auflage. 184 Seiten mit 110 Abbildungen. Verlag von Julius Springer, Berlin 1941. Preis gebunden 4.80 RM.

Das vorliegende, in der Schriftenreihe « Verständliche Wissenschaft » erschienene Bändchen des bekannten Bienenforschers v. Frisch, vermittelt dem Leser das Interessanteste aus dem Leben der Bienen « ohne den Ballast eines lehrbuchmässigen Strebens nach Vollständigkeit ».

Nach den Abschnitten über die Bienenwohnung, die Ernährung des Bienenvolkes, die Bienenbrut, über Bienenschwarm, Drohnenschlacht und Arbeitsteilung im Bienenstaate, führt uns der Verfasser, dem wir grundlegende sinnesphysiologische Untersuchungen an der Biene verdanken, in sein spezielles Forschungsgebiet, die Orientierungsmöglichkeiten der Biene im Freien und im Stockinnern, ein. Es werden der Reihe nach behandelt: Farben- und Formensehen sowie Geruchs- und Geschmackssinn der Bienen, der Rundtanz als Verständigungsmittel, das Zeitgedächtnis und das gesamte Orientierungsvermögen ausserhalb des Bienenstockes. Für die Bienen gut unterscheidbar sind die Farben Blau, Gelb, Schwarz und Weiss. Durch verschiedenfarbigen Anstrich der Vorderwand der Bienenkästen erleichtert deshalb der Bienenzüchter den heimfliegenden Bienen die Orientierung ausserordentlich. Weniger bekannt sind demgegenüber die Ergebnisse der neuern Untersuchungen über das Zeitgedächtnis der Bienen. Durch Fütterung zu bestimmter Zeit, z. B. von 4-6 Uhr nachmittags (während vor- und nachher das Futterschälchen leer bleibt), lässt sich eine Schar künstlich markierter Bienen so weit auf «Zeit dressieren», dass in den Zwischenstunden das Schälchen kaum beachtet, in den Fütterungsstunden dagegen selbst dann von den betreffenden Bienen immer wieder aufgesucht wird, wenn es versuchsweise einmal leer bleibt. Die Bienen können sich schon nach wenigen Tagen solche Fütterungstermine gut merken und lassen sich auch unabhängig von Tageslicht und Sonnenstand in einer elektrisch beleuchteten Dunkelkammer an bestimmte Fütterungszeiten gewöhnen. Der Versuch, sie auf eine andere als 24stündige Zeitspanne zu dressieren (z. B. durch Fütte-